

S a t z u n g

der Gemeinde Heiligenberg über die Änderung des Bebauungsplanes
Hattenweiler "Gewann Schmittenschle"

Aufgrund §§ 1,2 und 8 - 1a des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960
(BGBl.I.S.341) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16.9.1976 (BGBl.
I.S. 2221) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.Baden-Württemberg Nr.1 S.1) hat der
Gemeinderat am 13.11.1979 den Bebauungsplan Hattenweiler "Gewann
Schmittenschle" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der
Festsetzung in dem unter § 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Lageplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan M 1:1000
- 2) Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind:

- a) Begründung
- b) Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Hattenweiler "Gewann Schmittenschle"

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Bebauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung ortüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Heiligenberg, den 14.11.1979

Der Gemeinderat:





Seitz

Bürgermeister

Gemeinde Heiligenberg

B e b a u u n g s p l a n ä n d e r u n g

S a t z u n g

Über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Hattenweiler "Gewann Schmittenschle"

Aufgrund " 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 6. April 64 (Ges. Bl. S. 151) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 11.4.1972, § 2 Abs. 5-7, § 2a Abs. 6, § 9 Abs. 7 und der §§ 12+13 BBaug, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 22.12. 1975 (Ges. Bl. Baden-Württemberg Nr. 1 S. 1) hat der Gemeinderat am 13.11.1979 folgende örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hattenweiler "Gewann Schmittenschle " als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hattenweiler "Gewann Schmittenschle" der Gemeinde Heiligenberg

§ 2

Grenz- und Gebäudeabstände

Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung; sind jedoch im Lageplan des Bebauungsplanes durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgesetzt, so sind diese einzuhalten.

§ 3

Außengestaltung der Gebäude

Die Außenseiten der Gebäude und Anlagen sind spätestens ein Jahr nach Schlußabnahme entsprechend den Baugenehmigungsaufträgen zu behandeln. Die Baurechtsbehörde kann Farb- und Putzproben am Bau verlangen.

§ 4

Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigung

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge nach Anordnung der Baurechtsbehörde einheitlich zu gestalten. Gestattet sind Sockel bis zu 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit quadratischem Drahtgeflecht im Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzung. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf das Maß von 2,00 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet. Die Gesamthöhe der Einfriedigung von Grundstücken an Straßeneinmündungen- und -kreuzungen darf 0,80 m -gemessen ab Oberkante Fahrbahndecke - nicht überschreiten. Die Einfriedigungen dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer bilden.

§ 5

Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Vörplätze müssen geplant befestigt werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden ^{als} Ordnungswidrigkeiten gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 8

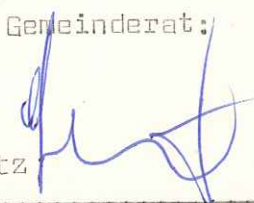
Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 111 LBO in Verbindung mit § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Heiligenberg, den 14.11.1979

Der Gemeinderat:

Seitz


Bürgermeister